

Satzung

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
 - §2 Zweck des Vereins**
 - §3 Mitgliedschaft**
 - §4 Organe**
 - §5 Vorstand**
 - §6 Mitgliederversammlung**
 - §7 Beirat**
 - §8 Auflösung des Vereins**
-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " KREUZ.WEISE ", Verein zur Förderung der Jugendmusikarbeit.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz " e.V. ".
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung von Erziehung und Volksbildung
 - die Förderung der Jugendpflege sowie
 - die Förderung der kulturellen internationalen Begegnung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht in besonderer Weise durch:
 - Aufbau und Betreuung von Jugendmusikgruppen
 - Organisation und Durchführung von Kursangeboten und Veranstaltungen usw. im Rahmen von Jugendmusikarbeit
 - Organisation und Durchführung von Begegnungsfahrten des internationalen Jugendaustauschs
 - Bereitstellung von Übungsräumen und Ausstattung für Jugendmusikgruppen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied oder Fördermitglied werden. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Fördermitglied ist, wer sich verpflichtet, den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist monatlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist in schriftlicher Form an den Vorstand möglich.
5. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist in schriftlicher Form an den Vorstand möglich.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes und des Beirats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung vorzuladen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft endet.
7. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1500,- Euro sind für den Verein nur bei der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder verbindlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von MitgliedernBeschlüsse, über den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein, trifft der Vorstand mit dem Beirat.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung stellen, oder einen gestellten Antrag schriftlich unterstützen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes und des Beirats.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins, sowie zu seiner Auflösung, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuß übertragen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei aber höchstens sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage seiner Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied. Aus jedem Bandkeller muß mindestens ein Mitglied vertreten sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.
3. Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben an den Beirat zu delegieren.
4. Der Beirat kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben beauftragen.
5. Bei Entscheidungen des Vorstands, die den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein betreffen, hat der Beirat zwei Stimmen.
6. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
7. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
8. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
9. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05. 10. 2001 beschlossen.